

DRÄXLMAIER Group Logistische Anforderungen für Produktionsmaterial

Version 4, Stand 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung der Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen	2
Mitgeltende Dokumente	2
Einleitung	4
1. Kommunikation und Planungsleitlinien	4
2. Bestellprozess	4
2.1 Lieferabruf, Liefertermine, Flexibilität für Abrufschwankungen und Abnahmeverpflichtung	4
2.2 Sonderformen der Belieferung	6
2.3 Lieferanschriften/ Rechnungsanschriften/ Produktionsstandorte	6
2.4 Losgrößen	6
2.5 Sonderfahrten	6
3. Logistikkosten	7
4. Verpackung	7
4.1 Allgemein	7
4.2 Verpackungsabmessungen und Stapelbarkeit	9
4.3 Vorserien-, Serienbehälter und Verpackungsdatenblatt	9
4.4 Beschaffung von Mehrweg-Verpackungen	10
4.5 Sauberkeit, Reparatur, Verlust und Verschrottung	10
4.6 Bestandsführung	10
4.7 Behälterüberhänge	11
4.8 Verpackungsinformationen auf Lieferschein und ASN	11
5. Warenbeschriftung	11
5.1 Warenanhänger	11
5.2 Mindesthaltbarkeit	12
5.3 Gefahrgut	12
6. Transport	12
6.1 Lieferkonditionen/ Handelsklauseln/ INCOTERMS	12
6.2 Versandkommissionierung	12
6.3 Versand unfreier Sendungen	12
6.5 Versandvorabmitteilung (Advance Shipping Notice, ASN)	12
6.6 Transportanforderungen (gültig nur für die Regionen EMEA und Asien)	12
6.7 Anlieferfrequenz	13
6.8 Öffnungszeiten Wareneingang	13
6.9 Zeitfenster bei DRÄXLMAIER für Sendungen Frachtzahler Lieferant	13
6.10 Abfertigungszeiten beim Lieferanten bei Frachtzahler DRÄXLMAIER	13
6.11 Übermittlung von Abliefernachweisen	13
7. Nachhaltigkeit	14

8.	Zoll.....	14
8.1	Europa (gültig nur für die empfangende Region Europa).....	14
8.1.1	Lieferantenerklärungen.....	14
8.1.2	Drittlandssendungen.....	14
8.1.3	Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern.....	14
8.1.4	Amtliche Dokumente.....	15
8.1.5	Unklarheiten bei Zollfragen.....	15
8.2	Asien und Americas (gültig nur für die empfangende Region Asien oder Americas).....	15
9.	Vermeidung von Falschlieferungen.....	15
10.	Notstrategien.....	16
11.	Belastung von Kosten und Mehraufwand.....	16
12.	Lieferantenmanagement.....	16
13.	Sub-Lieferantenmanagement.....	17

Aufstellung der Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen

- AIAG Automotive Industry Action Group
- CMR Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route, Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
- DIN Deutsche Industrienorm
- EDI Elektronischer Datenaustausch (*Electronic Data Interchange*)
- EU Europäische Union
- IPPC Internationales Pflanzenschutzübereinkommen (*International Plant Protection Convention*)
- IT Informationstechnik
- JIS Just-In-Sequence, reihenfolgegerechte Anlieferung
- JIT Just-In-Time
- OEM Original Equipment Manufacturer (Automobilhersteller)
- ODETTE Organization for Data Exchange by Teletransmission in Europe, Organisation für Datenaustausch per Fernübertragung in Europa
- UIC Union internationale des chemins de fer, Internationaler Eisenbahnverband
- VAT ID Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- VDA Verband der Automobilindustrie
- VMI Lieferantengesteuerter Bestand (*Vendor Managed Inventory*)

Mitgeltende Dokumente

ISPM 15/IPPC – Standard	Internationale Standards für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (<i>International Standards for Phytosanitary Measures, ISPM 15</i>), Internationales Pflanzenschutzübereinkommen
IATF 16949	Weltweiter Standard für Qualitätsmanagementsysteme in der Automobilindustrie. (The International Automotive Task Force)
INCOTERMS 2020	Internationale Handelsklauseln, veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer (<i>International Chamber of Commerce, ICC</i>) Internationale und nationale Regelungen über die Beförderung von Gefahrgut (aktuelle Fassung)

USMCA

United States – Mexico - Canada Agreement

Nur für Anlieferstandorte in der Region EMEA anwendbar:

UIC Standard 435	Normen des Internationalen Eisenbahnverbandes zu Pool-Paletten
VDA-Empfehlung 4500	Kleinladungsträger (KLT)-System
VDA-Empfehlung 4905	Daten-Fern-Übertragung von Lieferabrufen
VDA-Empfehlung 4912	Daten-Fern-Übertragung Warenbegleitschein
VDA-Empfehlung 4915	Daten-Fern-Übertragung von Feinabrufen
VDA-Empfehlung 4922	Speditionsauftrag
VDA-Empfehlung 4994	Global Transport Label
DIN 4991	Geschäftsvordrucke: Lieferschein
VDA 6.1	
QS9000	
CMR	

Einleitung

Die Allgemeinen Logistikbedingungen für Produktionsmaterial beschreiben die logistischen Rahmenbedingungen die zwischen dem Lieferant und der DRÄXLMAIER Gruppe gültig sind. Im folgenden Dokument wird die DRÄXLMAIER GROUP sowie sämtliche verbunden Unternehmen als „DRÄXLMAIER“ bezeichnet.

Sie sind gültig für alle Lieferumfänge und Lieferungen des Lieferanten und dessen Gesellschaften an Gesellschaften der DRÄXLMAIER GROUP.

1. Kommunikation und Planungsleitlinien

- Die Kommunikation mit DRÄXLMAIER hat unter der Angabe der DRÄXLMAIER Materialnummer zu erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Logistikabteilung von DRÄXLMAIER unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Lieferzeiten oder Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- Kapazitäten müssen so ausgelegt sein, dass kurzfristige Abrufschwankungen ausgeglichen werden können.
- Kapazitäten müssen beim Lieferanten so abgesichert werden, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können.
- Generell sind die Öffnungs- und Urlaubszeiten bei DRÄXLMAIER zu berücksichtigen
- Besondere Anforderungen an Transport oder Lagerung sind DRÄXLMAIER mitzuteilen
- Anzeigen bei Änderungen von logistischen Variablen:
 - Jede Änderung des Produktionsstandortes oder des Versandstandort
 - Änderungen des Produktes, welche Einfluss auf die Verpackung oder logistische Prozesse bei DRÄXLMAIER haben

2. Bestellprozess

2.1 Lieferabruf, Liefertermine, Flexibilität für Abrufschwankungen und Abnahmeverpflichtung

Die vom Lieferant zu liefernden verbindlichen Stückzahlen und Liefertermine ergeben sich standardmäßig ausschließlich aus den einzelnen Lieferabrufen.

Das nachfolgende Schaubild enthält beispielhaft zwei aufeinanderfolgende Lieferabrufe mit Abrufschwankungen sowie dem Zeitraum der Abnahmeverpflichtung.

Lieferabruf vom Montag 01.01.

Liefertermin	Rück-stand	05.01.	12.01.	19.01.	26.01.	02.02.	09.02.	16.02.	...
Menge		100	100	80	100	60	0	100	...
Abnahmeverpflichtung*	FM	FM	FM	RM	RM	keine Abnahmeverpflichtung / Planzahlen			
Für Lieferant verbindliche Liefertermine bis zum nächsten Lieferabruf.									

*Abnahmeverpflichtung ab Lieferabruf (01.01.)

- 2 Wochen für Fertigmateriale (FM) bis inklusive 14.01.

- weitere 2 Wochen für Rohmaterial (RM) bis 28.01.

Lieferabruf vom Montag 08.01.

Liefertermin	Rück-stand		12.01.	19.01.	26.01.	02.02.	09.02.	16.02.	...
Menge	100		120	100***	120	80	10****	120	...
Abnahmeverpflichtung**	FM		FM	FM	RM	RM	keine Abnahmeverpflichtung / Planzahlen		
Für Lieferant verbindliche Liefertermine bis zum nächsten Lieferabruf.									

** Abnahmeverpflichtung ab Lieferabruf (08.01.)

- 2 Wochen für Fertigmateriale (FM) bis inklusive 21.01.
- Weitere 2 Wochen für Rohmateriale (RM) bis inklusive 04.02.

*** Flexibilität für Abrufschwankungen: Abruferrhöhung um 20% unter Berücksichtigung Aufrundung auf Lieferlosgröße (am Bsp. Lieferlosgröße 10)

**** Flexibilität für Abrufschwankungen: Abruferrhöhung um 20% unter Berücksichtigung Aufrundung von 0 auf Lieferlosgröße (am Bsp. Lieferlosgröße 10)

Abrufübertragung

Die Übertragung erfolgt per EDI gemäß aktuell gültiger Norm (VDA oder EDIFACT DELFOR). Sollte EDI nicht zur Verfügung stehen, kann der Versand von Abrufen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DRÄXLMAIER per Email erfolgen.

In der Regel erfolgt die Abrufübertragung 1x pro Woche sowie bei Bedarfsänderungen häufiger.

Rollierende Abrufe

Nach automotive Standard erfolgen die Abrufe rollierend. Dabei können sich jeweils Änderungen der Abrufmengen und der Liefertermine ergeben. Maßgeblich für die Lieferung ist der aktuellste Lieferabruf.

Liefertermine sind Eintrefftermine

Die in den Abrufen genannten Liefertermin sind unabhängig vom vereinbarten INCOTERM grundsätzlich Eintrefftermine am jeweiligen Anlieferstandort von DRÄXLMAIER. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Eintrefftermine verantwortlich. Er stellt dies bei der Verarbeitung der Abrufe in seinem ERP System sicher. Sendungen sind rechtzeitig gegenüber dem Spediteur anzumelden und die Transportlaufzeiten zu berücksichtigen. Für unfreie Sendungen (Frachtzahler DRÄXLMAIER) gelten die Anmeldefristen und Transportlaufzeiten der jeweils gültigen Versandanweisung von DRÄXLMAIER.

Handelt es sich bei dem angegebenen Liefertermin um einen Feiertag im Land oder Bundesland der Lieferanschrift, so gilt der letzte Arbeitstag vor dem Feiertag als Liefertermin. Generell sind die Geschäfts- und Urlaubszeiten bei DRÄXLMAIER zu berücksichtigen.

Anlieferfrequenz

Die Anlieferfrequenz ergibt sich aus den Lieferterminen in den Abrufen, sie ist in der Regel 1x pro Woche.

Widerspruch zum Abruf

Eine Bestätigung des Lieferabrufs durch den Lieferant ist nicht erforderlich. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Lieferabruf anzunehmen und zu den darin genannten Terminen fristgemäß zu bedienen, soweit diese nicht mehr als +20% von den kommunizierten Mengen abweicht; diesbezüglich ist ein Widerspruch nicht zulässig. Liefertermine und Mengen welche die +20% überschreiten gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen oder einer vereinbarten Frist widersprochen wird.

Auch neue Abrufe mit unveränderten oder niedrigeren Endfortschrittszahlen (kumulierte gelieferte Mengen und offene Bedarfe bis zum jeweiligen Liefertermin) gegenüber vorheriger Abrufe berechtigen nicht zum Widerspruch.

Proaktive Kapazitätsplanung

Auch wenn die in den Abrufen, eingestellten Mengen die ursprünglich geplanten Kapazitäten des Lieferanten überschreiten sollten, gelten diese Mengen und Liefertermine als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen oder einer vereinbarten Frist widersprochen wird.

Flexibilität für Abrufschwankungen

Abrufschwankungen sind Änderungen von Abrufmengen und/oder Lieferterminen im Vergleich zum vorhergehenden Abruf. Der Lieferant sichert schwankenden Bedarfe durch einen Sicherheitsbestand oder eine flexible Produktion ab. Für Abruferrhöhungen muss dabei eine Mindestflexibilität von 20% von Abruf zu Abruf je Bestellrate/Liefertermin gewährleistet sein. Unabhängig von der Mindestflexibilität von 20% müssen sowohl Aufrundungen zur nächsten Lieferlosgröße als auch Erhöhungen von 0 auf die kleinste Lieferlosgröße möglich sein. DRÄXLMAIER kann die eingestellten Abrufmengen jederzeit beliebig reduzieren. Betrifft dies eine Abrufmenge, für die bereits eine Abnahmeverpflichtung entstanden ist (Fertigmateriale und Rohmateriale), bleibt diese bestehen, DRÄXLMAIER kann jedoch die Lieferung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Flexibilität für Projekt Peak-Mengen

Für die in einem Fahrzeugprojekt vereinbarten Maximalstückzahlen (Peak-Mengen) ist eine Flexibilität von mindestens +15% zu berücksichtigen.

Lieferzeiten für Abrufe ohne Vorschau

Der Lieferant kann sich nur dann auf eine von ihm genannte Wiederbeschaffungs- oder Lieferzeit berufen, wenn keinerlei Vorschau in den Lieferabrufen zur Verfügung gestellt wurde. Auch wenn die Wiederbeschaffungs- oder Lieferzeit in den Abrufen nicht berücksichtigt wurde, gelten Liefertermine als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen oder einer vereinbarten Frist widersprochen wird.

Sicherheitsbestand

Ein Sicherheitsbestand stellt die Mindestanforderung dar, um eine flexible Lieferung an DRÄXLMAIER sicher zu stellen. Wenn Risiken im internen Prozess beim Lieferanten bestehen, sind diese selbstständig zusätzlich abzusichern. Der Lieferant hat im Hinblick auf die zu liefernden Produkte einen Sicherheitsbestand von 3 Arbeitstagen (bezogen auf den durchschnittlichen Bedarf der nächsten 4 Wochen) vorzuhalten. Befindet sich das DRÄXLMAIER Produktionswerk und der Auslieferstandort des Lieferanten auf unterschiedlichen Kontinenten, so hat der Lieferant einen Sicherheitsbestand von 10 Arbeitstagen vorzuhalten.

Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung regelt die Abrufmengen, für welche die bestellende Gesellschaft von DRÄXLMAIER zur Abnahme verpflichtet ist. Der Zeitraum der Abnahmeverpflichtung beträgt 2 Wochen für Fertigmateriale und weitere 2 Wochen für Rohmaterialien. Er beginnt mit dem Übertragungsdatum des Lieferabrufs. Alle Abrufmengen, welche über diesen Zeitraum hinausgehen sind für DRÄXLMAIER unverbindliche Vorschauzahlen, die den Lieferanten bei seiner Planung unterstützen. Die Abnahmeverpflichtung gilt nur im Falle einer Annullierung sämtlicher Abrufe, in der Regel am Ende der Projektlaufzeit. Abrufschwankungen/Lieferterminverschiebungen begründen keine Abnahmeverpflichtung.

2.2 Sonderformen der Belieferung

Für Lieferanten, die mehr als einmal pro Woche liefern, können zusätzlich zum Lieferabruf die Sonderformen (tägliches Feinabruf, JIS oder VMI) zum Einsatz kommen. Hierzu wird eine prozessspezifische Individualvereinbarung abgeschlossen. Die von dem Lieferanten zu verarbeitenden Feinabrufe sind die aktuell gültige VDA Norm, EDIFACT oder Internet.

2.3 Lieferanschriften/ Rechnungsanschriften/ Produktionsstandorte

Informationen zu Liefer- und Rechnungsanschriften, soweit in den Lieferabrufen als Werksnummern abgekürzt, sind dem DRÄXLMAIER-Lieferantenportal zu entnehmen:
<https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/>

Die Anlieferadresse ist nicht zwingend auch das Produktionswerk. Je nach Lieferrelation erfolgt die Anlieferung an ein Distributionscenter und wird von DRÄXLMAIER intern an den Produktionsstandort weitergeleitet. Im Einzelfall werden abweichende Anlieferadressen separat vereinbart.

Die Lieferanschrift für den Vorserienproduktionsstandort kann von der Lieferanschrift für den Serienproduktionsstandort abweichen.

2.4 Losgrößen

Lieferlosgröße (Minimum order quantity MOQ) ist generell die kleinste Verpackungseinheit. Eine ggf. vom Lieferanten verwendete Produktionslosgröße ist davon unabhängig. Sofern erforderlich, beträgt während der Vorserie und in der Auslaufphase eines Projekts die Mindestlosgröße 1.

2.5 Sonderfahrten

Sonderfahrten erfordern die Abstimmung zwischen Lieferant und der zuständigen DRÄXLMAIER Materialsteuerung. Besteht lieferantenverursacht (z.B. verspätete Lieferungen, Lieferungen mangelhafter Produkte) die Gefahr von Bandstillständen bei DRÄXLMAIER oder bei Kunden von DRÄXLMAIER, können Sonderfahrten von DRÄXLMAIER beauftragt werden. Diese werden dem Lieferant angekündigt und als Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

3. Logistikkosten

Wie in der Ausschreibung verlangt, sind im Angebot des Lieferanten Behälter- und Transportkosten detailliert anzugeben und gemäß nachstehender Vorgabe aufzuschlüsseln.

Der Teilepreis enthält alle internen Logistikaufwände des Lieferanten inklusive des Verpackens in die angebotenen Verpackungen, sowie dem Verladen auf das erste Transportmittel. Kosten für die Verpackung sind separat auszuweisen und detailliert anzugeben.

Die Transportkosten ab einem Versandort bis zum Bestimmungsort sind gemäß den angebotenen Lieferbedingungen anzugeben.

4. Verpackung

Verpackungen für die Belieferung von Werken von DRÄXLMAIER müssen die untenstehenden Anforderungen erfüllen. Sämtliche Abweichungen sind grundsätzlich vor dem Versand über die zuständige Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER freizugeben. Änderungen an final freigegebenen Verpackungskonzepten sind ohne schriftliche Zustimmung der Verpackungsplanung nicht zulässig. Ab Freigabe durch DRÄXLMAIER hat die Anlieferung in dem abgestimmten Verpackungskonzept zu erfolgen.

DRÄXLMAIER behält sich das Recht vor, in Abstimmung mit dem Lieferanten oder aus begründetem Anlass Verpackungsumstellungen durchzuführen.

4.1 Allgemein

- a) Der Lieferant ist für die Qualität und Lieferung der Produkte und damit auch für die Einhaltung der Verpackungsanforderungen und Auswahl einer geeigneten Verpackung verantwortlich.
- b) Die Verpackung soll vor Beschädigungen schützen. Zu berücksichtigende Aspekte sind dabei: die Art des Produkts, die Versandart, Transportweg, Qualitätsanforderungen sowie gesetzliche Regelungen.
- c) Die gelieferten Produkte müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- d) Übermäßig aufwendige Verpackungen sind zu vermeiden (z.B. Bänderung statt Folierung der Ladeinheit). Füllmaterialien sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die prozessorientierte Auswahl der Verpackung soll dem Grundsatz des wirtschaftlichen und umweltgerechten Umgangs mit Ressourcen entsprechen.
- e) Bei den Gewichten von Einzelpackstücken sind die Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten; grundsätzlich ist ein Gewicht von maximal 15 kg nicht zu überschreiten. Aufgrund von regionalen Besonderheiten können Abweichungen vereinbart werden.
- f) Mehrwegverpackungen sind Einwegverpackungen vorzuziehen und müssen vollständig zu entleeren und leicht zu reinigen sein. Der Einsatz von Einweg- und Mehrwegbehältern richtet sich nach dem Ort des tatsächlichen Produktionswerkes und der Entfernung zwischen den Standorten. Bei Notverpackungen und Seefrachttransporten ist eine Einwegverpackung zu verwenden.
- g) Ggf. anfallende Werkzeugkosten für Behälter sind separat anzugeben.
- h) Verpackungen sind vom Lieferanten deutlich sichtbar mit den für eine auftragsmäßige Behandlung erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Die Befestigung der Kennzeichnung (Label/Etikett) ist mit Klebepunkten bzw. durch die vorgesehenen Einstecköffnungen zu gewährleisten. Bei Bedarf sind zusätzliche Symbole zur Handhabung und zu Eigenschaften der Behälter anzubringen. Eine vollflächige Beklebung der Oberfläche mit Etiketten ist zu vermeiden.

- i) Mehrwegspezialverpackungen sind nach Abstimmung mit dem Identifikationslabel von DRÄXLMAIER zu versehen. Die Erstellung dieser Etiketten erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER. Das Identifikationslabel darf nicht von der Mehrwegverpackung entfernt werden.
- j) Eine regelmäßige Leergutversorgung durch DRÄXLMAIER (in Anlehnung an die Lieferabrufe) wird in beidseitiger Abstimmung zwischen Lieferant und DRÄXLMAIER durchgeführt. Zusatzbedarfe sind durch den Lieferanten anzumelden und werden im Einzelfall innerhalb von bis zu fünf Arbeitstagen von DRÄXLMAIER geprüft. Die Leergutrückführung erfolgt entweder als direkter Tausch oder durch separate Versorgung bzw. Abholung.
- k) Sofern nicht anders vereinbart, werden Verantwortung und Kosten für die Leergutrückführung wie folgt geregelt:
 - a. Bezahlt DRÄXLMAIER die Fracht für das Vollgut, wird auch die Leergutrückführung von DRÄXLMAIER gezahlt.
 - b. Bezahlt der Lieferant die Fracht für das Vollgut, wird auch die Leergutrückführung vom Lieferanten gezahlt.
- l) Der ISPM 15 Standard ist für Paletten und Behälter einzuhalten, sofern dies auf dem Lieferweg vom Auslieferstandort des Lieferanten zum DRÄXLMAIER Produktionsstandort erforderlich ist.
- m) Sofern Teile geliefert werden, die durch eine elektrostatische Entladung geschädigt werden können, sind ESD-Behälter oder spezielle Schutzverpackungen sowie ESD-Kennzeichnung zu verwenden.
- n) Je Bestellwerk bzw. je Abladestelle können Mischpaletten gebildet werden, diese sind mit einem separaten Label zu kennzeichnen.
- o) Im Einzelfall sind nach Aufforderung durch DRÄXLMAIER unvollständige Lagen mit Leerbehältern aufzufüllen.
- p) Die Kennzeichnung von Ladeeinheiten durch den Lieferanten mit der Kennzeichnung „not stackable“/ „nicht stapelbar“, ist ohne die Bestätigung durch DRÄXLMAIER nicht gestattet.

4.2 Verpackungsabmessungen und Stapelbarkeit

Um im Sinne einer nachhaltigen Supply Chain sowohl eine optimale Transportauslastung und maximale Stapelung zu ermöglichen, als auch Lagerabmessungen zu berücksichtigen, sind Verpackungsabmessungen wie folgt zu planen:

		DRX production location				
		Americas		Asia	EMEA	RSA
Supplier dispatch location	Americas	US: 48 x 45 x 48 Inch 1219 x 1143 x 1219 mm	MX: 48 x 45 x 50 Inch 1219 x 1143 x 1270 mm		All overseas lanes: 44.09 x 28.35 x $\frac{104.33}{st.f.}$ Inch 1120 x 720 x $\frac{2650}{st.f.}$ mm ---- 40 feet High-Cube Container 473.7 x 92.6 x 106.3 Inch 12032 x 2352 x 2700 mm	
		Truck 53ft: 52ft6" x 100 x 110 Inch 16000 x 2560 x 2794 mm				
	Asia			1120 x 720 x $\frac{2800}{st.f.}$ mm		
				Truck: 12000 x 2350 x 2400 mm		
EMEA				1200 x 800 x 1000 mm		
		All overseas lanes: 44.09 x 28.35 x $\frac{104.33}{st.f.}$ Inch 1120 x 720 x $\frac{2650}{st.f.}$ mm ---- 40 feet High-Cube Container 473.7 x 92.6 x 106.3 Inch 12032 x 2352 x 2700 mm			Truck: 13600 x 2450 x 3000 mm	
RSA					1200 x 800 x $\frac{2000}{st.f.}$ mm	
					Truck: 12200 x 2500 x 3000 mm	

Figure 1 st.f.(stacking factor)

In der obigen Grafik sind sowohl die Anforderungen bezüglich der Abmessung der Ladeinheit, als auch zur Information die Maße des Standard Transportequipments dargestellt. Dies bezieht sich jeweils auf die Kombination aus Auslieferstandort des Lieferanten und des Produktionswerks von DRÄXLMAIER.

Die genannten Abmessungen beziehen sich auf eine vollständige versandfähige Ladeinheit (maximale Anzahl Packstücke inkl. Palette und ggf. Deckel).

Die Höhe der Ladeinheit ist abhängig von der nutzbaren Innenhöhe des Transportequipments (in der Regel Innenhöhe minus 50mm für Be- und Entladung) und der erreichbaren Packdichte auf Grund der Bauteilgeometrie. Somit ergibt sich die Höhe der Ladeinheit aus der nutzbaren Innenhöhe geteilt durch einen optimalen Stapelfaktor (st.f.).

4.3 Vorserien-, Serienbehälter und Verpackungsdatenblatt

- a) Vorserienverpackung:
Bis zum Einsatz der abgestimmten Serienverpackung (siehe unten) ist allein der Lieferant dafür verantwortlich, eine angemessene und sichere Verpackungslösung auf seine Kosten (auf Kosten des Lieferanten) bereitzustellen, welche die Bauteilqualität sicherstellt.
- b) Serienverpackung:
 - a) Serienverpackung (auch Notverpackungen und Ersatzteilverpackungen) werden produktspezifisch von der Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER freigegeben und im Verpackungsdatenblatt dokumentiert.
 - b) Sofern nicht anders vereinbart, dürfen nur volle Verpackungseinheiten verschickt werden.
 - c) DRÄXLMAIER kann nach seinem Ermessen, z. B. aus begründetem Anlass, der Nutzung einer Nicht-Standardverpackung zustimmen. Eine solche Verpackung ist rechtzeitig zu vereinbaren und

nach Absprache mit der Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER im Verpackungsdatenblatt zu dokumentieren.

- d) Für jedes Mehrweg-Verpackungskonzept ist durch den Lieferanten eine geeignete Notverpackung zu definieren. Der Füllgrad soll dem der Serienverpackung entsprechen.
 - e) Die Nutzung von Notverpackungen muss im Einzelfall vor der Lieferung mit DRÄXLMAIER vereinbart werden. Auf dem Lieferschein sind Abweichungen entsprechend zu vermerken (zum Beispiel: Notverpackung).
 - f) Bei Produktänderungen (Typ, Form der Bauteile) ist der Lieferant verpflichtet, die freigegebenen Serienverpackung zu prüfen und diese gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER anzupassen oder zu ersetzen.
- c) Verpackungsdatenblatt:
Auf Anforderung von DRÄXLMAIER müssen die freigegebenen Serienverpackungen zusätzlich schriftlich in einem Verpackungsdatenblatt, das von dem Lieferanten und der zuständigen Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER zu unterzeichnen ist, dokumentiert werden.
Die Blanko-Version des Verpackungsdatenblattes kann über das Lieferantenportal von DRÄXLMAIER unter <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html> abgerufen werden.

4.4 Beschaffung von Mehrweg-Verpackungen

Die Verpackungsmengen, Umlauffrage sowie die Beschaffung werden produktspezifisch zwischen der Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER und dem Lieferanten vereinbart.

DRÄXLMAIER übernimmt maximal den Behälterumlauf zwischen DRÄXLMAIER und Lieferant. Für darüber hinausgehenden Behälterbedarf (z. B. Prozesse bei Sublieferanten) trägt der Lieferant die Gesamtverantwortung (Instandhaltung, Reinigung, Verfügbarkeit, Entsorgung usw.) und bleibt auch Eigentümer dieser entsprechenden Behälteranzahl. Eventuelle Mengen für Losgrößenfertigung sind vor Lieferantennominierung separat aufzuzeigen und zu vereinbaren.

4.5 Sauberkeit, Reparatur, Verlust und Verschrottung

- a) Die Behälteridentifikationsetiketten von Mehrwegverpackungen von DRÄXLMAIER dürfen niemals entfernt werden.
- b) Alte Versandanhänger oder sonstige irreführende Etiketten sind vor der nächsten Bestückung zu entfernen. Der Behälter ist vom Lieferanten so zu reinigen, dass die Bauteilqualität sichergestellt ist, mindestens jedoch besenrein. Projekt- und Prozessspezifische Zusatzvereinbarungen können getroffen werden und sind separat festzuhalten.
- c) Reparaturmaßnahmen an Behältern, die im Eigentum von DRÄXLMAIER stehen, müssen vorab schriftlich mit der Leergutdisposition oder der Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER abgestimmt werden. Reparaturen und damit verbundene Aufwendungen gehen generell zu Lasten des Verursachers. Ist keine verursachergerechte Zuordnung möglich, werden die Kosten für Reparaturen oder damit verbundene Aufwendungen im Verhältnis 50:50 zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten aufgeteilt. Wenn ein Behälterdefekt ein Risiko für die Bauteilqualität darstellt, ist dieser bei DRÄXLMAIER zu reklamieren.
- d) Verluste werden zu 100 % des Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Diese Regelung gilt für Mehrwegbehälter, die im Eigentum von DRÄXLMAIER stehen, sowie für Leergut von Dritten, welches durch den Lieferanten nicht mehr zurückgesendet werden kann.
- e) Verpackungen, die im Eigentum von DRÄXLMAIER stehen, dürfen nur mit schriftlicher Freigabe der zuständigen Leergutdisposition oder Verpackungsplanung von DRÄXLMAIER verschrottet werden.
- f) Gegebenenfalls vorgegebene Grenzwerte für Schmutzpartikelanhaftungen an Verpackungen im Sinne der technischen Sauberkeit (TecSa) müssen vom Lieferanten eingehalten werden. Produkt- und Prozessspezifische Anforderungen werden separat vereinbart und sind einzuhalten.

4.6 Bestandsführung

- a) DRÄXLMAIER und Lieferant haben ein Bestandskonto über alle Mehrwegbehälter zu führen.
- b) Zu den Konten werden in der Regel monatlich Bestandsabgleiche mit dem Lieferanten durchgeführt. Hierzu erhält der Lieferant von DRÄXLMAIER einen monatlichen Kontoauszug. Finden in zwei aufeinanderfolgenden Monaten keine Bewegungen zwischen den Standorten von DRÄXLMAIER und des Lieferanten statt, so erhält der Lieferant im dritten Monat einen Auszug.
- c) Der Lieferant kann gegen die Kontoauszüge von DRÄXLMAIER innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Zugang Widerspruch einlegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so gelten die in den Kontoauszügen aufgeführten Bestände als vom Lieferanten anerkannt. DRÄXLMAIER verwendet seine Kontoauszüge als Grundlage für eine eventuelle Verrechnung der offenen Salden von nicht zurückgegebenen Mehrwegbehältern mit dem Lieferanten.
- d) Zum 31. Dezember jedes Jahres führen die Parteien eine jährliche Behälterinventur durch. Der Lieferant hat dann die Bestände im Rahmen des Kontenabgleichs an DRÄXLMAIER zu übermitteln. Erfolgt keine Rückmeldung der Bestände, behält sich DRÄXLMAIER vor, die fehlenden Behälter zu verrechnen.
- e) Ausgenommen von der Kontoführung können unter bestimmten Voraussetzungen die Behälter des Europools (Gitterboxen und Europaletten) sein.

4.7 Behälterüberhänge

- a) Im Fall von Behälterüberhängen die im Eigentum von DRÄXLMAIER stehen (z.B. beim Auslaufen einer Lieferbeziehung, eines Projekts, besonderen Lieferumfängen oder bei Stückzahlschwankungen) ist der Lieferant verpflichtet, diese Überhänge der zuständigen Leergutdisposition oder Behälterplanung von DRÄXLMAIER schriftlich anzumelden. DRÄXLMAIER ist berechtigt, alle dieser Lieferbeziehung, diesem Projekt oder diesem Lieferumfang zugeordneten Behälter kostenfrei zu übernehmen.
- b) Ist keine Bestandsmenge vereinbart, gelten fortlaufend negative Bestände auf den Konten von DRÄXLMAIER als Indikator für Behälterüberhänge. Kann der Lieferant solche Behälterüberhänge nicht durch entsprechende Rücklieferungen oder Übernahmen durch DRÄXLMAIER ausgleichen, werden diese Überhänge als Verlust bewertet und mit 100 % des Wiederbeschaffungswertes angesetzt. Dieser Betrag kann dem Lieferanten von DRÄXLMAIER in Rechnung gestellt werden.

4.8 Verpackungsinformationen auf Lieferschein und ASN

Auf dem Lieferschein/Warenbegleitschein müssen grundsätzlich folgende Angaben vorhanden sein:

- Behälter-ID von DRÄXLMAIER (z. B. 59991-xxxx)
- Bezeichnungen der Behälter/Ladeeinheiten
- Anzahl der Behälter

5. Warenbeschriftung

5.1 Warenanhänger

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Behälter mit einem Warenanhänger (Single Label) gemäß der VDA-Empfehlung 4994 oder AIAG gekennzeichnet ist. Für jede sortenreine Ladeeinheit ist zusätzlich ein Master Label, bzw. für Mischpaletten ein Mixed Label zu verwenden. Die Warenanhänger dürfen nach der Anbringung nicht abstehen und müssen elektronisch gelesen werden können.

Die Details zu den Anforderungen an die Warenanhänger sind über das Lieferantenportal von DRÄXLMAIER unter <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html> abrufbar.

5.2 Mindesthaltbarkeit

Ist ein Produkt begrenzt haltbar, so ist auf jedem Warenanhänger ein Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Produkte mit begrenzter Haltbarkeit sind unter Angabe der Haltbarkeit im Angebot als solche auszuweisen.

5.3 Gefahrgut

Bei Gefahrgut sind die Behälter von dem Lieferanten gemäß den internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften zu beschriften, dabei ist der Lieferweg vom Auslieferstandort des Lieferanten zum DRÄXLMAIER Produktionsstandort zu berücksichtigen.

6. Transport

6.1 Lieferkonditionen/ Handelsklauseln/ INCOTERMS

Der Transport erfolgt gemäß dem vereinbarten Incoterm. Grundsätzlich ist für den gesamten Lieferumfang des Lieferanten nur ein einziger INCOTERM zu vereinbaren.

6.2 Versandkommissionierung

Sendungen für separate Bestellwerke bzw. Abladestellen sind getrennt zu verpacken, auch wenn diese die gleiche Anlieferadresse haben.

Der Lieferant stellt eine maximale Transportauslastung sicher. Alle Paletten müssen grundsätzlich stapelbar sein.

Verpackungen dürfen die Paletten seitlich nicht überragen. Ladeeinheiten müssen unbeschädigt sein.

6.3 Versand unfreier Sendungen

Für den Versand unfreier Sendungen sind die Versandanweisungen von DRÄXLMAIER einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal <https://www.draexlmaier.com/supplier-portal/> einsehbar. In der Regel erfolgt die Versandavisierung über das DRÄXLMAIER Lieferantenportal.

Ein Transportauftrag je Anlieferadresse kann Sendungen für mehrere Werke enthalten.

6.4 Transportverantwortung im Falle abweichender Vorserien Auslieferstandorte

Weicht der Auslieferstandort des Lieferanten (z.B. während der Vorserie) vom angebotenen Serienstandort ab, organisiert der Lieferant den Transport auf seine eigenen Kosten.

6.5 Versandvorabmitteilung (Advance Shipping Notice, ASN)

Die Übermittlung der Lieferdaten muss elektronisch erfolgen. Mit dem Start des Transports bzw. bis spätestens 60 Minuten nach Versand ist eine ASN, sofern nicht anders vereinbart, nach dem aktuell gültigen VDA oder EDIFACT Standard, an DRÄXLMAIER zu übermitteln.

6.6 Transportanforderungen (gültig nur für die Regionen EMEA und Asien)

Begleitende Dokumente:

Alle Dokumente (Lieferpapiere) mit Ausnahme des Speditionsauftrags und der Gefahrgutdokumente sind vom Lieferanten in einer Lieferscheintasche von außen auf dem Behälter gut sichtbar anzubringen.

- a) Speditionsauftrag/Frachtbrief
Für Transporte sind die gesetzlich vorgegebenen Beförderungsdokumente mit zu führen.
- b) Lieferschein/Warenbegleitschein
Bei jeder Warensendung ohne EDI-Lieferschein ist ein Papier-Lieferschein in Anlehnung an DIN 4991 mit folgenden Mindestangaben erforderlich:
- auf Kopfebene: Absender, Lieferantenummer, Empfänger, Abladestelle (DRÄXLMAIER Werksnummer), Lieferscheinnummer, gegebenenfalls EDI-Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, St-IdNr.
 - auf Positionsebene: Lieferplannummer/Bestellnummer, DRÄXLMAIER Materialnummer, Lieferantenteilenummer, Produktbezeichnung, Menge, Mengeneinheit, Ursprungsland, Änderungs- und Konstruktionsstand sofern zutreffend, Chargennummer, gegebenenfalls Verfallsdatum, Behälteranzahl.
Bei Einsatz von Mehrwegbehältern ist zusätzlich die Behälterbezeichnung von DRÄXLMAIER, die Behälternummer von DRÄXLMAIER und die Behälteranzahl anzugeben.
- Für jede Warensendung mit EDI-Lieferschein ist ein Warenbegleitschein gemäß der aktuell gültigen VDA-Empfehlung beizulegen. Ein Papier-Lieferschein ist hier nicht notwendig.

c) Thermogut

Bei Thermogut muss eine Temperaturüberwachung während des Transports erfolgen. Der Prozess hierzu ist separat abzustimmen.

6.7 Anlieferfrequenz

Lieferungen, die zusätzlich zu den vereinbarten Lieferterminen, Lieferfrequenzen oder Zeitfenstern erfolgen sollen, bedürfen der Zustimmung der Materialsteuerung von DRÄXLMAIER.

6.8 Öffnungszeiten Wareneingang

Die Warenannahmezeiten der DRÄXLMAIER Werke sind zu berücksichtigen. Ist in Ausnahmefällen eine Zustellung außerhalb der Öffnungszeiten notwendig, muss dies vorab mit der zuständigen Materialsteuerung von DRÄXLMAIER abgestimmt werden.

6.9 Zeitfenster bei DRÄXLMAIER für Sendungen Frachtzahler Lieferant

An bestimmten Standorten ist es möglich bzw. gefordert, Zeitfenster für die Entladung zu buchen. Gebuchte Zeitfenster sind einzuhalten. Sendungen mit gebuchten Zeitfenstern werden priorisiert entladen. Informationen hierzu sind im Lieferantenportal <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html> einsehbar.

6.10 Abfertigungszeiten beim Lieferanten bei Frachtzahler DRÄXLMAIER

Folgende Wartezeiten (Entladen/Beladen) sind vom Lieferanten zu berücksichtigen:
Für EMEA und Asien:

- für Produkte bis 2,5 Lademeter maximal 30 Minuten.
- für Produkte ab 2,5 Lademeter maximal 45 Minuten.
- für Komplettladungen maximal 120 Minuten.

6.11 Übermittlung von Abliefernachweisen

In Ausnahmefällen und auf Anfrage von DRÄXLMAIER ist der Lieferant verpflichtet, DRÄXLMAIER einen Abliefernachweis bzw. Übergabebeleg vorzulegen. Dieser Nachweis ist innerhalb von 2 Arbeitstagen zu erbringen.

7. Nachhaltigkeit

Der Lieferant unterstützt eine nachhaltige Lieferkette durch:

- Auswahl einer ressourcenschonenden Verpackung
- Sicherstellung von Stapelbarkeit zur maximalen Auslastung des Transportmittels
- Auf Anforderung von DRÄXLMAIER: Optimierung der Transportauslastung durch Liefermengen abweichend von der Bestellung. Der Prozess ist im Einzelfall separat zu vereinbaren.

8. Zoll

8.1 Europa (gültig nur für die empfangende Region Europa)

Die Zollzweckgemeinschaft von DRÄXLMAIER ist Selbstverzoller. Die Anlieferung hat in der Regel unverzollt und unversteuert an der entsprechenden Abladestelle gemäß den geltenden Incoterms zu erfolgen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen. Die Gesellschaften von DRÄXLMAIER unterhalten mit ihren nicht zur Europäischen Union gehörenden ausländischen Partnern zum Teil Unterauftragsverhältnisse, die eine Direktbelieferung mit Versandpapieren des Lieferanten nicht gestatten. In Ausnahmefällen kann ein entsprechender Versandpapiertausch vorgenommen werden, um eine dringende Sendung auch direkt an das Produktionswerk zu liefern. Dies ist im jeweiligen Einzelfall vor Abfahrt des Transportes mit der Zollzweckgemeinschaft von DRÄXLMAIER abzustimmen. Andernfalls können diese Sendungen am Empfangsort im Drittland zolltechnisch nicht abgefertigt werden, die Produkte werden an den Lieferanten zurückgeschickt.

8.1.1 Lieferantenerklärungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine den jeweils gültigen Zoll-Vorschriften der EU entsprechende Lieferantenerklärung gegenüber DRÄXLMAIER abzugeben.

- Dem Lieferanten wird der Vordruck „Lieferanten-Erklärung“ zur Verfügung gestellt. Dieser ist auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch bei Beginn der ersten Lieferung vorzulegen.
- Gibt der Lieferant die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren ab, so ist die vorherige Zustimmung von DRÄXLMAIER erforderlich..
- Ursprungsänderungen sind DRÄXLMAIER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Auf Anforderung hat der Lieferant DRÄXLMAIER für die gelieferten Produkte ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt INF.4 [DVO (EU) 2015/2446 Artikel 64] zur Verfügung zu stellen.

8.1.2 Drittlandssendungen

Sämtliche Produkte, die aus nicht zur EU gehörenden Drittländern (mit Ausnahme von Norwegen und der Schweiz) in die EU geliefert werden, sind vor der Ein- bzw. Ausfuhr im Rahmen des ICS/ECS (Import Control System/Export Control System) vorab elektronisch bei der zuständigen Zolldienststelle zu melden. Ziel ist die Gewährleistung einer Risikoanalyse noch vor dem Grenzübertritt in die/aus der EU und die Sicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette. Detaillierte Informationen hierzu können über das Lieferantenportal unter <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html> abgerufen werden.

8.1.3 Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern

Der Lieferant wird die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten sowie die Bedingungen und rechtlichen Grundlagen einhalten und auf Anforderung von DRÄXLMAIER die dazu erforderlichen Nachweise mittels Bescheinigungen oder Berichten liefern (z. B. Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (ZWB) oder Konformitätserklärung bezüglich der C-TPAT-Initiative).

Der Lieferant ist verpflichtet, DRÄXLMAIER von allen im Land der Herstellung und/oder des Versands der Produkte geltenden Ausfuhrbeschränkungen zu unterrichten.

Sollte sich der Lieferant in der EU befinden, wird er DRÄXLMAIER von der Beschaffungspflicht für Ausfuhrbewilligungen hinsichtlich zivil und militärisch nutzbarer Güter (Güter mit doppeltem

Verwendungszweck) sowie hinsichtlich der europäischen Ausfuhrkontrollen unterliegenden Munition, der nationalen Umsetzung von Ausfuhrbeschränkungen und der nationalen Ausfuhrkontrollgesetze in Kenntnis setzen. Hierzu hat der Lieferant DRÄXLMAIER geltende Kennzahlen (z. B. ECCN – Ausfuhrkontrolle–Kennzahl für US-Produkte, AL-Nummer für die in der deutschen Ausfuhrkontrollliste verzeichneten Waren, usw.) sowie alle für die Waren geltenden Lizenzausnahmen mitzuteilen.

Materialien mit Ursprung USA, welche im Rahmen der Reexportkontrolle irgendwelchen Einfuhr- oder Wiedereinfuhrlizenzen gemäß dem US-Gesetz und den US-Vorschriften unterliegen, sind DRÄXLMAIER anzuzeigen.

Oben genannte Informationen sind direkt an die DRÄXLMAIER Zollabteilung in Vilsbiburg zu senden.

Auf Wunsch des Lieferanten wird DRÄXLMAIER eine Erklärungs-/Anmeldebescheinigung zur Dienlichkeit des Lieferanten erstellen.

8.1.4 Amtliche Dokumente

Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, DRÄXLMAIER diese Unterlagen unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

8.1.5 Unklarheiten bei Zollfragen

Treten zum Thema Zoll Fragen oder Probleme auf, so ist der Lieferant verpflichtet, diese, sofern möglich, bereits vor einer Abholung der Lieferung mit der Zollabteilung im Anlieferwerk von DRÄXLMAIER zu klären.

8.2 Asien und Americas (gültig nur für die empfangende Region Asien oder Americas)

Sofern zum Im- oder Export von Waren amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, DRÄXLMAIER diese Unterlagen unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9. Vermeidung von Falschlieferungen

Der Lieferant stellt die Übereinstimmung von Inhalt und Menge der Verpackungseinheit mit dem Warenanhänger sicher. Die Forderung entspricht der DIN EN ISO 9001 und ISO TS 16949.

- Der Druck eines Teileetiketts (sofern erforderlich) oder eines Produktionsetiketts je Verpackungseinheit erfolgt unmittelbar am Herstellungsort und ist synchronisiert mit dem Fertigungsauftrag.
- Die Etikettierung von Bauteil (sofern erforderlich) und Verpackung erfolgt entweder automatisiert oder durch einen abgesicherten Prozess, um Falschetikettierung auszuschließen.
- Werden verschiedene Produkte (z.B. linkes und rechtes Teil) zur selben Zeit produziert, ist die korrekte Etikettierung über einen automatisierten Prozess oder mittels separater Packplätzen mit eigenen Etikettendruckern sicherzustellen.
- Verschiedene Varianten (z.B. Farben oder Geometrien) werden innerhalb des Produktionsprozesses automatisch identifiziert sowie fehlerfrei verpackt und etikettiert. Sollte ein automatisierter Prozess nicht möglich sein, gilt es einen abgesicherten Prozess zu gewährleisten.
- Der system-automatische Produktionsetikettendruck unmittelbar nach Erreichen der Soll-Stückzahl je Verpackungseinheit mit i.O.-Ware ist durch geeigneten Poka-Yoke oder abgesicherten Prozess zu gewährleisten. Etikettendruck auf Vorrat ist nicht zulässig.
- Für Qualitätsprüfungen, Umpackvorgänge oder im Falle von Überproduktion ist eine Vermischung von Produkten auszuschließen. Die notwendige Prüfanweisung umfasst neben Prüfung der definierten Qualitätsmerkmale auch die logistischen Merkmale (korrekte Etikettierung entsprechend dem Teil und Menge)
- Der Prozess für Restmengenmanagement und n.i.O.-Ware muss systemtechnisch abgesichert und nachweisbar sein. Die Prozessbeschreibung muss als gelenktes Dokument vorhanden sein.

- Ein abgesicherter oder automatisierter Prozess stellt sicher, dass Versandetiketten (nach VDA Standard) immer mit Inhalt und Menge der Verpackungseinheit übereinstimmen und korrekt angebracht werden.
- Eine Logistik-FMEA ist vorhanden, um Falschetikettierung, Mengenabweichungen und Falschlieferungen abzusichern.

10. Notstrategien

Zur Absicherung des Versorgungsprozesses hat der Lieferant durchgängige Notstrategien zu folgenden Themen zu erstellen und auf Anfrage unverzüglich vorzulegen:

- Informationsaustausch/Datenverarbeitung
- Produktion
- Versandabwicklung
- Verpackung
- Transport
- Fehlteile
- Versorgung durch Sub-Lieferanten
- andere mögliche Risikopotenziale (lieferantenspezifisch)
- Notfallkontakt mit Erreichbarkeit von 24 Stunden

11. Belastung von Kosten und Mehraufwand

Bei Nichteinhaltung der hier beschriebenen Zielstellungen und Vorgaben, kann DRÄXLMAIER den entstandenen Aufwand an den Lieferanten (z. B. im Zuge einer Reklamation) belasten. Zusätzlich kann sich dies negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. U.a. gilt dies für:

- Falschlieferungen
- Reklamationsbearbeitung
- nicht eingehaltene Liefertermine oder Zeitfenster
- Abweichen von festgelegter Verpackung
- Fehlerhafte, beschädigte oder verschmutzte Lieferanten-Verpackung
- fehlende oder fehlerhafte Begleitdokumente und/oder DFÜ-Daten
- Mehrfachanlieferung außerhalb vereinbarter Anlieferfrequenzen
- Nichteinhaltung von Transportanforderungen
- Folgekosten der Zollabwicklung
- Überlieferung/Vorauslieferung
- Unterlieferung
- falsche Bestandsführung von Mehrwegbehältern bzw. Nichteinhaltung der Kontenausgleichsvereinbarung
- falsche, fehlende, falsch angebrachte oder nicht (automatisch) lesbare Etiketten
- fehlende Hinweise zur Handhabung, z. B. „zerbrechlich“, „vor Nässe schützen“ etc.
- durch DRÄXLMAIER nicht freigegebene Reparaturen und Verschrottung von Mehrwegbehältern
- fehlende Rücksendung der im Eigentum von DRÄXLMAIER stehenden Mehrwegbehälter

12. Lieferantenmanagement

Lieferantenbewertung

DRÄXLMAIER führt regelmäßig eine Lieferantenbewertung für die Bereiche Einkauf, Qualität und Logistik durch. Sind die Ergebnisse nicht zufriedenstellend, werden Lieferanten zur Verbesserung ihrer Schwachstellen und zur Übersendung eines Maßnahmenkataloges aufgefordert.

Lieferantenentwicklung

Lieferanten mit Handlungsbedarf in der Versorgungsleistung werden in ein Entwicklungsprogramm von DRÄXLMAIER aufgenommen und haben sämtliche ihnen von DRÄXLMAIER vorgegebenen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Leistung umzusetzen.

13. Sub-Lieferantenmanagement

Der Lieferant ist verantwortlich für den Gesamtprozess inklusive eventuell eingesetzter Sub-Lieferanten oder Dienstleister. Jegliche Kommunikation seitens DRÄXLMAIER erfolgt ausschließlich mit dem Lieferanten. Zur Sicherung des Vormaterialbedarfs übermittelt der Lieferant seine Bedarfe rechtzeitig an seine Vorlieferanten. Im Rahmen eines prozessorientierten QM-Systems, basierend auf IATF 16949, ist ein Prozess zur ständigen Verbesserung der Logistikprozesse definiert, der auch das Sublieferantenmanagement im Fokus hat.